



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 976. (3) Nr. 14681.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Länder-Guberniums zu Laibach. — Wegen Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrts-Gelde. — Nachträglich zu der unterm 18. December v. J., Zahl 31465 erlassenen mit Gubernial-Eurrende vom 8. Jänner l. J., Zahl 29, kundgemachten hohen Hofkanzlei-Berordnung, wegen Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrts-Gelde, wurde der Landesstelle mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juni d. Jahres, Zahl 14552/1598, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß, nachdem vermöge der, in Frankreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften des aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportations-Abgabe unterliegt, das nämliche Verfahren (in Gemäßheit des 6. §. des Abfahrtspatents vom 14. März 1785) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit in so lange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesetzlichen Anordnungen Platz greift, von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen, von was immer für einer Art, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrts-geld abzunehmen ist. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 2. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 969. (3) Nr. 14504.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Beziehung auf die Gubernial-Ver-

lautbarung vom 9. Mai l. J., Z. 10534, wird bekannt gemacht, daß bei dem sogenannten Reservefonde des krainerischen Studentenfonds-fondes zwei Stipendien, jedes im jährlichen Ertrage von 50 fl. C. M. erlediget sind. — Laibach am 4. Juli 1835.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 993. (3) Nr. 15068.

V e r l a u t b a r u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni l. J., die Errichtung eines unbesoldeten k. k. Viceconsulates in Helsingör zu genehmigen, und diesen Posten provisorisch dem dänischen Handelsmanne, Emil Thalbizer, allergnädigst zu verleihen geruht. — Laibach den 11. Juli 1835.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 979. (3) Nr. 5581.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Margaretha Grambuschnig im eisernen, und im Namen ihrer minderjährigen Tochter Antonia Grambuschnig, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. Mai l. J., in Laibach verstorbenen Michael Grambuschnig, die Tagsatzung auf den 10. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. C. F. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juli 1835.

Z. 978 (3) Nr. 5650.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten der k. k. Kammerprocuratur, in Ver-

tretung der causa pia als bedingt erklärten Erben, die Veräußerung der zum Verlasse der Frau Elisabeth von Fichtenau gehörigen Effecten, als: Prädiosen, Kleidungsstücke, Wäcker, Zimmer- und Kücheneinrichtung etc. bewilliget, und zur Vornahme der dießfälligen Heilbietung der dritte August l. J., und die folgenden Tage jederzeit Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, im Hause Nr. 239 in der Stadt am Plage, im ersten Stocke, bestimmt worden, wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

Laibach am 8. Juli 1835.

Z. 977. (3) Nr. 5650.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der pia causa, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 22. Mai l. J., zu Laibach verstorbenen Elisabeth von Fichtenau, die Tagsatzung auf den 10. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juli 1835.

Öffentliche Verlautbarungen.

Z. 1000. (2) Nr. 3484.

Das hier an der Karlstädter Linie, in Hühnerdorf sub Cons. Nr. 7 liegende, ebenerdige, mit Ziegeln gedeckte ehemalige Mauthhaus, welches aus einem Vorsaale, einer Küche, linker Hand aus einem Zimmer und einem Cabinet, rechter Hand aus einem Zimmer ohne Communication, einem gewölbten Behältnisse, einem ungewölbten Behältnisse oder einer Holzlege und dem Stalle, dem darin befindlichen Aufgange unter das Dach mit hölzerner Stiege besteht, sammt den hiezu gehörigen Grundstücken, nämlich: einer Huthweide von 46 Quadrat-Klafter, einem Gemüse-Garten und Acker mit 454 □ Klafter, einer Wiese mit 451 Quadrat-Klafter und einer Weide mit 474 □ Klafter, wird am 31. l. M. August um 10 Uhr Vormittag im dießmagistratischen Rathssaale im öffentlichen Versteigerungswege hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß bis hin

die dießfälligen Licitationsbedingungen in den Amtsstunden bei dem hierämtlichen Expedite eingesehen werden können, und auch vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Stadtmagistrat Laibach am 15. Juli 1835.

Z. 998. (2) Nr. 11297/1792. D.

Concurs, Verlautbarung.

Zur provisorischen Besetzung der in Erledigung gekommenen Forst-Concipisten-Stelle der illyr. küssenländischen Cameral-Gefällens-Verwaltung wird hiemit der Concurs bis 25. August l. J. ausgeschrieben. — Es werden daher alle activen und quiescirenden Individuen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, aufgefordert, bis dahin ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an die k. k. illyr. küssenländische Cameral-Gefällens-Verwaltung in Laibach einzusenden, und in diesen Gesuchen urkundlich ihr Alter, ihren Stand, ihre dermalige Bedienstung, nebst dem damit verbundenen Gehalte und etwaigen Uebergenüssen, ihre sämtlichen Staatsdienste, die an der Forstlehranstalt zu Mariabrunn zurückgelegten Studien oder sonstige Wissenschaften, ihre Sprachkenntnis, und insbesondere, ob sie der krainischen und italienischen Sprache kundig sind, dann ihre Moralität gehörig nachzuweisen; endlich auch zu bemerken, ob und in wie fern sie mit dem einen oder dem andern Beamten der k. k. illyr. küssenl. Cameral-Gefällens-Verwaltung in einem von dem Gesetze bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Gefällens-Verwaltung Laibach am 15. Juli 1835.

Z. 999. (2) ad Nr. 11158/1631. E.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Fabriken-Direction bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei ihr über das Verfahren zu Land des Tabak-Materials und anderer Gefäß-Gegenstände, entweder für das Sonnenjahr 1836 oder für die drei Sonnenjahre 1836, 1837 und 1838 zusammen, von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Seefeld, Brünn, Gding, Gräß, Fürstfeld, Laibach, Lemberg, Winicki, Innsbruck, Trient und Schwaz, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann von Lemberg und Winicki nach Seefeld, Gding und Fürstfeld, eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte abzuhalten beabsichtigt werde. — Die Differenten haben demnach ihre schriftlichen versiegelten Anbote bis längstens 23. September

1835 Mittags um 12 Uhr im Bureau des Tabak-Fabriken-Directors zu überreichen. — Die Entscheidung über die eingelangten Angebote erfolgt, in so ferne die Abschließung des einjährigen Vertrages Statt findet, binnen acht Tagen vom Schluß-Termine, sonst aber und im Falle des dreijährigen Vertragsabschlusses sogleich nach eröffneter Genehmigung der hochlöbl. k. k. all-gemeinen Hofkammer. — Die Offerenten haf-ten daher für ihre Angebote bis zur bekannt ge-machten Entscheidung und bleiben dafür fortan rechtsverbindlich, wenn ihr Anbot angenom-men wird. — Jedes Anbot muß einen bestimm-ten Preis enthalten, auf die Grundlage der bei dem Directions-Expedite in den gewöhnli-chen Amtsstunden einzusehenden Vertragsbe-dingungen entworfen, und mit der Quittung der k. k. Nied. Oest. Tabak-Gefäß-Casse über das bei derselben erlegte Angeld versehen seyn. — Das Angeld beträgt bei einem Offerte für Ein Jahr 5400 fl., und bei einem Offerte auf drei Jahre 16200 fl. — Die Einlage kann übrigens entweder im Baren oder in Oesterr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des La-ges dieser Kundmachung bestehen. — Nach dem Schlußtermine einlangende Angebote, oder solche, welchen der Erlag des Angeldes nicht vorher-ging, werden nicht berücksichtigt. — Entspricht das erlegte Angeld bei der Vergleichung mit dem eröffneten Offerte nicht vollständig den Bedingungen, so hängt die Berücksichtigung des Offertes von dem Ermessen der Direction ab, und es ist das Angeld, im Falle das Anbot ge-eignet befunden würde, binnen der hierzu neu-bestimmten Frist zu ergänzen oder gehörig in Ordnung zu bringen; widrigens der als An-geld bereits erlegte Betrag verfällt, und das Offert außer Rücksicht gestellt wird. — Die Rückstellung des Angeldes erfolgt für jene, deren Anbot nicht angenommen wird, gleich nach der ihnen hierüber zukommenden Ent-scheidung, für den Ersteller aber erst nach Er-lag der vertragsmäßigen Caution. — Wird diese binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo demselben die Annahme seines Angebotes ämt-lich bekannt gemacht wurde, nicht vollständig geleistet, so steht es der Direction frei, das An-geld als verfallen zu erklären, oder, auf Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cau-tions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahen-ten, über die erkandene Material-Verfahrung einen neuen Vertrag, auf die ihr am zweck-mäßigsten scheinende Weise, und zu was im-mer für Preisen einzugehen. — Den Stempel des über das Geschäft zu errichtenden Vertra-

ges trägt der Ersteller. — Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction. — Wien am 2. Julius 1835.

Z. 995. (2) Nr. 50.

Minuendo: Verhandlung.

Zur Ueberlassung der Ausführung der an dem Cittiherhofe, und an dem anstoßenden Comun-Gäßchen im Jahre 1834 nöthig er-kannten Conservationsarbeiten, wovon Erstere auf 56 fl. 48 kr. M. M., Letztere aber 76 fl. 18 kr. M. M. veranschlagt sind, wird eine, und zwar für beide Objecte abgeforderte Minuendo-Versteigerung am 31. d. M., Vormittag um 9 Uhr, im Amtlocale des k. k. Bezirks-Com-missariates der Umgebung Laibachs, im deutschen Hause zu Laibach abgehalten werden.

Wozu sämtliche Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß da-selbst auch die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 15. Juli 1835.

Z. 992. (3) Nr. 9258, III.

Straferkenntniß.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-tung in Laibach wird wider Joseph Necher, Hausierer zu Klindorf, im Bezirke Gottschee, auf der Grundlage der am 26. September 1834 bei der Bezirksherrschaft Malleg in Stei-ermark abgeführten Untersuchung, nach-stehendes Erkenntniß geschöpft. — Nachdem Joseph Necher geständig ist, den demselben von der Bezirksherrschaft Malleg am 26. Septem-ber 1834 abgenommenen, auf Joseph Necher von Mitterdorf in Gottschee lautenden, vom k. k. Kreisamte Neustadt am 4. November 1833, Nr. 1744, ausgestellten Hausierpaß erkaufte zu haben, so wird derselbe zu Folge der §. 17, 21 und 22 des Hausierpatentes vom 5. Mai 1811, des Rechtes zu Hausieren für immer verlustig erklärt. — Da dessen gegen-wärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ge-schieht hiermit die öffentliche Kundmachung ob-igen Straferkenntnisses mit dem Bedeuten, daß, falls gegen dasselbe binnen drei Monaten vom Tage gegenwärtiger Kundmachung an gerech-net, vom Joseph Necher, weder der Weg der Gnade, noch der Weg des Rechtes, und zwar der Erstere durch Ergreifung des Recurses an diese k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, der Letztere aber durch Aufforderung der löblichen k. k. Kammerprocuratur in Laibach, bei dem

öblichen k. k. krainer'schen Stadt- und Landesrechte betreten werden sollte, dasselbe in Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 14. Juli 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 997. (1) Nr. 2069.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathias Schleimer, Georg Esbanc und Leonhard Schuster, in die Feilbietung der, dem Anton Louckin gebhörigen, in Windischdorf sub Haus-Nr. 2 liegenden 1/4 Ueb.-Hube, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, gewilliget, und die Tagsatzung zur Vornahme derselben auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität wohl um den früheren Meistbot pr. 492 fl. ausgerufen, jedoch um jeden Preis auf Gefahr und Kosten des frühern Erstehers hintangegeben werden wird.

Dessen sämmtliche Kauflustige mit dem Beisage verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Juli 1835.

Z. 981. (3) ad Exh. Nr. 1622.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach, als Real-Inhänger, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Rentamtes der Herrschaft Senofsch, die öffentliche Feilbietung der, zur Fürstlich Borcia'schen Maderchaft in Ersell gebhörigen Realitäten, bestehend in einem Hause sammt Wirthschaftsgebäude in Ersell, dann Gärten, Acker, Weingärten, Oednissen, Gestrippen und Waldungen, dann fünf Stück Dom.-Aekern mit Reben in Duple, und der Dom.-Wiese in Maria Auen, aus freier Hand gewilliget; auch hierzu der 4. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Bedeuten bearaunt worden, daß diese Veräußerung nur gegen Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Behörden statt haben werde, daß die Erstehers gleich bei der Licitation ein 10 o/o Vacuum, den Kaufschilling aber erst in zehn Jahren gegen 5 o/o Verzinsung und popillarmäßige Sicherheit zu erlegen haben, und daß gleichzeitig die neuer anzuhoffende Weinfassung gegen gleich baare Zahlung versteigerungsweise hintangegeben werde.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und werden die näheren Bedingungen, Schätzung und Grundbuchsextract an jenem Tage vor der Licitation einsehen können.

Bezirksgericht Wippach den 15. Juli 1835.

Z. 986. (3) Nr. 578.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Elisabeth Modiz durch ihren Vertreter Herrn

Dr. Mathias Burger, die öffentliche Feilbietung der, in Jauchen liegenden zwei ganzen Huben, sammt An- und Zugehör auf 1582 fl. 40 kr. geschätzt, unter die Pfarrgült Jauchen, sub Urb.-Nr. 3 et 4 dienstbar, Erstere auf Andreas, Letztere auf Martin Piskar vergewährt, bewilliget worden. Da nun hierzu drei Termine, und zwar: für den ersten der 13. August, für den zweiten der 12. September, für den dritten der 13. October d. J. mit dem Beisage bestimmt wurden, daß, wenn diese zwei ganze Huben weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, solche bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden; so haben die Kauflustigen an den erstgenannten Tagen, früh um 9 Uhr, in Loco der Realitäten zu erscheinen. Die Kaufbedingungen sind in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Kanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Kreutberg am 30. Juni 1835.

Z. 980. (3) ad Exh. Nr. 1345.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Michael und Mathias Laurentschitsch von Oberfeld, wegen noch schuldigen 100 fl. 7 1/2 kr. M. M. c. s. c., die im Wege der Execution bewilliget gewesene und fixirte öffentliche Feilbietung des dem Andreas Ufmar zu Sanabor eiaentümlich, zum Gute Trisset, sub. Urb. Nr. 55 dienstbar, und auf 170 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Wies. dann Ackergrundes Lamibes genannt, reasumirt worden, und seien zur Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: für den 19. August, 21. September und 21. October d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden im Orte Sanabor mit dem Anbange bearaunt worden, daß die erwähnte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramt einsehen.

Bezirksgericht Wippach den 13. Juni 1835.

Z. 989. (2)

K u n d m a c h u n g.

Am 12. und 13. August l. J. werden bei der Herrschaft Möttling in Unterkrain, Neustädter Kreises, 900, sage: Neunhundert österreichischer Cimer Wein, von der Fassung 1834 aus freier Hand licitando gegen vortheilhafte Zahlungsbedingungen veräußert. Wozu die Kauflustigen hiermit eingeladen werden.

Herrschaft Möttling den 17. Juli 1835.

N a c h r i c h t

von der

k. k. böhmischen Staatsgüter = Veräußerungskommission.

Die Studienfondsherrschaft Militſchowes und die Studienfondsgüter Turz und Zbierz werden feilgeboten.

I.

In Folge eines hohen Hofkammerpräſidialdecrets vom 11. Mai 1835, Nro. 2155, wird die Studienfondsherrschaft Militſchowes, dann die Studienfondsgüter Turz und Zbierz, am 10. August 1835, in der 10ten Vormittagsstunde in dem Subernialſitzungsſaale öffentlich feilgeboten werden.

Die Herrschaft Militſchowes liegt im bidſchower Kreiſe, und der Ausrufspreis derselben, wird auf 111309 fl. 18. kr. Conv. Münze beſtimmt.

Die vorzüglichſten Beſtandtheile ſind folgende:

1.) Auf dieſer Herrschaft beſtehen zwei Dominical- und vierzehn Ruſticaldörfer, mit einer Bevölkerung von 3690 Seelen.

2.) Die Unterthanen entrichten gegenwärtig an Erbgrundzins 5650 fl. 12 1/4 kr. W. W. und 35 fl. 12 kr. C. M., dann die gitschiner Stadtgemeinde für ſechs obrigkeitliche Teiche ebenfalls unter dem Namen Erbpachtzins, 180 fl. W. W.; ferner die Unterthanen an Robotrelution 2559 fl. 9 1/4 kr. W. W. mit der Verbindlichkeit, alle Zug- und Handarbeitstage, welche die Obrigkeit zum weitem Wirthſchaftsbetrieb benöthiget, ſowohl in dem Bezirke der Herrschaft, als auch außer demſelben, gegen eine unabänderliche Vergütung in jener Valuta zu leiſten, in welcher die Robotrelution in die Renten einfließt; ferner an ſtandhaften Hauszinsen

	1317 fl. W. W.
an Fleiſchbankzinsen	19 fl. —
an Abdeckerzinsen	17 fl. —

überdieß entrichten die auf dieſer Herrschaft befindlichen Inleute theils ein contractmäßig feſtgeſetztes Robotgeld, theils leiſten ſie die patentmäßige 13tägige Naturalrobot oder eine den Zeitverhältniſſen angemessene Robotrelution, welche Entrichtung nach der Rentrechnung vom Jahre 1833, ſteigend und fallend 46 fl. C. M. und 18 fl. W. W. beträgt.

3.) Die Obrigkeit beſitzt in eigener Bewirthſchaftung 20 Mezen 3 1/2 mſ. Gründe, worunter 7 Mezen 3 6/8 mſ. fruchtbringende und neu angelegte Obſtgärten und Alleen, dann Baumschulen, und 12 Mezen 15 6/8 mſ. mit Weiden, Birken bepflanzte und mit Waldſaamen cultivirte Huthweiden mitbegriffen ſind.

An Deputatgründen ſind den Beamten und Dienern 40 Mezen 2/8 mſ. zugewieſen, für welche an Zins jährlich 29 fl. 40 1/4 kr. C. M. entrichtet werden.

Die zeitlich verpachteten Gründe betragen 368 Mezen 15 2/8 mſ., hievon ſind auf ſechs vom 1. November 1833 nach einander folgende Jahre gegen eine halbjährige Aufkündigung 365 Mezen 4 2/8 mſ. verpachtet, und zum jährlichen Grasverkauf 3 Mezen 11 mſ. vorbehalten worden, der jährliche Pachtzins beträgt 689 fl. 19 1/4 kr. C. M., und für das Gras wurden im Jahre 1833, 14 fl. 24 kr. C. M. gelöſt.

(Z. Amts-Blatt Nr. 86. d. 18. Juli 1835.)

4.) Der Flächeninhalt der Waldungen besteht in 2808 Megen 14 6/8 mß., welche in zwei Reviere eingetheilt sind.

Zur Ertragsquelle der Waldrubrik wird auch der in dem daubrawitzer Revier eröffnete Sandsteinbruch im Flächenmaße von 2 Megen 6 1/2 mß., welcher bis zu Ende October 1834 verpachtet, und an jährlichen Zins 23 fl. 3 kr. C. M. und zwei Schock Ecksteine abgeworfen hat, gezählt.

5.) Die Jagdbarkeit ist bis Ende Jänner 1835, gegen einen jährlichen Zins von 284 fl. 12 kr. C. M. verpachtet gewesen.

Ferner hat die Herrschaft noch folgende Ertragsquellen:

6.) Ein Bräuhaus, worin auf 26 Faß gebräut wird. Dasselbe ist mit Einschluß der dem Bräuhauspächter zugetheilten 4 Megen Aecker bis Ende October 1834, gegen einen jährlichen Zins von 1762 fl. C. M. und die unentgeltliche Abgabe von 66 Faß 3 Eimer Bier verpachtet, und der Pacht auf weitere 6 Jahre, nämlich bis Ende October 1840 gegen eine halbjährige Aufkündigung bewilligt worden; bei der neuerlichen Verpachtung bis Ende October 1840, wurde ein Pachtschilling von 2152 fl. C. M. und eine unentgeltliche Naturalabgabe von 66 Faß 3 Eimer Bier erzielt, von welchem Pachtschillinge die Turzer und Zbierzer Renten in so lange, als das Bier von Militshowes abgenommen wird, 3/8 vom Pachtschillinge mit 807 fl. Conv. Münze, dann 24 Faß Bier erhalten, und dem Dorf Buttower und Tieschiner Schänker wurde die obrigkeitliche Schanknahrung auf ihre Lebensdauer contractmäßig gegen Zahlung eines Zinses von 5 fl. Conv. Münze und zwangsweise Bierabnahme aus dem obrigkeitlichen Bräuhaus verliehen.

Die zum Studienfondsgute Turz und Zbierz gehörigen 9 Wirthshäuser sind, bisher wegen Abgang eines Bräuhauses auch zur Abnahme des Biers aus dem militshoweser Bräuhaus zugewiesen worden, wogegen die Turzer Renten unter dem Namen Bräuhausnußen aus den militshoweser Renten mit 3 fl. W. W. pr. Faß entschädigt worden sind.

7.) Auf der Herrschaft besteht kein obrigkeitliches Branntweinhaus, jedoch ist die Branntweinhaus = Berechtigung bis Ende October 1834 mit Inbegriff der Ober- und Untergallen, dann der Träber von jedem Gebräu gegen einen jährlichen Zins von 295 fl. 37 1/2 kr. C. M. verpachtet, und der weitere Pacht auf sechs Jahre gegen eine halbjährige Aufkündigung auch wieder bewilligt worden.

8.) Drei eingekaufte Dominical-, zwei Rustical = Mahl- und zwei Brettmühlen, die an emphyteutischen Mahlzins jährlich 286 fl. 20 kr., und an Brettsäggins 20 fl. W. W. entrichten. Nebstbei unterliegen zwei der erstgedachten Mühlen bei Besitzveränderungen der 5 und 10 pEt. Laudemialentrichtung, und eine derselben der Verpflichtung, das obrigkeitliche Malz gegen einen halben Eimer Bier pr. Gebräu zu schrotten, dann sind die Besitzer der Brettsägen verpflichtet, der Obrigkeit, und zwar der eine 6, und der andere 20 Brettklöcher unentgeltlich zu schneiden.

9.) Fünf obrigkeitliche Schmiedten, welche zusammen einen jährlichen Zins von 30 fl. W. W. tragen.

10.) Die Flussfischerei, welche vom 1. November 1833, gegen jährlichen Zins von 2 fl. 16 kr. C. M. mit Vorbehalt der dem Käufer freistehenden halbjährigen Aufkündigung verpachtet worden ist.

11.) Auf dieser Herrschaft befinden sich 2 Kirchen, 2 Lokalien und 3 Schulen.

12.) Ueber die militshoweser und popowitzer Lokalie, dann Schulen übt der k. Religionsfond, über die Schule zu Meintshowes aber der Studienfond als militshoweser Obrigkeit das Patronat aus.

13.) Das Schloßgebäude nebst den übrigen vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

II.

Die Studienfondsgüter Turz und Zbierz, liegen im bidschower Kreise, und der Ausrufspreis ist auf 102427 fl. 42 kr. Conv. Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile sind folgende :

1.) Auf diesen Gütern bestehen 8 Rusticaldörfer und ein Dominicaldorf, mit einer Bevölkerung von 2433 Seelen. Die Wollenizer Obrigkeit bezahlt vom Zbierzer Teiche an Erbgrundzins 30 fl. W. W.

2.) Die Unterthanen entrichten gegenwärtig an Erbgrundzins 3319 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr. W. W., dann 17 fl. 54 kr. Conv. Münze, und an Robotreluition, 1316 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. mit der Verbindlichkeit, alle Zug- und Handarbeitstage, welche die Obrigkeit zum weitem Wirthschaftsbetrieb benothiget, sowohl in dem Bezirke der Herrschaft, als außer demselben, gegen eine unabänderliche Vergütung in jener Valuta zu leisten, in welcher die Robotreluition in die Renten einfließt; ferner an standhaften Hauszinsen 834 fl. W. W.
an Abdeckerzins 10 " " "
an Fleischbankzins 3 " E. M.,

überdieß entrichten die auf diesen Gütern befindlichen Inleute, theils ein contractmäßig festgesetztes Robotgeld, theils die patentmäßige 13tägige Naturalrobot, oder eine den Zeitverhältnissen angemessene Robotreluition, welche Entrichtung nach der Rentrechnung vom Jahre 1833, steigend und fallend 18 fl. 56 $\frac{1}{4}$ kr. E. M., und 6 fl. W. W. beträgt.

3.) An Deputatgründen sind den Beamten 13 Meszen 7 mß. zugewiesen, welche nicht verzinst werden.

Die unter der Bedingung der dem Gutskäufer freistehenden halbjährigen Aufkündigung auf 6 und 3 Jahre vom 1. November 1833 anzufangen, zeitlich verpachteten Gründe betragen 570 Meszen 7 $\frac{1}{2}$ mß., von welchen an Pachtzins 1110 fl. 34 kr. Conv. Münze entrichtet werden.

4.) Die obrigkeitlichen zu einem Revier zugetheilten Waldungen bestehen in 1908 Meszen 13 $\frac{7}{8}$ mß.

5.) Die Jagdbarkeit ist bis Ende Jänner 1835, gegen einen jährlichen Zins von 296 fl. 36 kr. Conv. Münze verpachtet gewesen.

6.) Auf diesen Gütern besteht kein obrigkeitliches Bräuhaus, jedoch sind die Schankwirthe zur Abnahme des Biers an das militschoweser Bräuhaus für die Zeit der Vereinigung dieser beiden Dominien oder bis zur Erbauung eines neuen Bräuhauses auf den Gütern Turz und Zbierz gewiesen, wofür die militschoweser Renten eine Entschädigung unter dem Namen Bräuhausnuzen in die Gut Turzer Renten mit 3 fl. W. W. von jedem Faß Bier entrichten, welche im Jahre 1833, bis 797 fl. 15 kr. W. W. betragen hat. Im Jahre 1834, wurde das militschoweser Bräuhaus für die weiter 6jährige Periode gegen eine halbjährige Aufkündigung bis Ende October 1840, um 2152 fl. Conv. Münze nebst der unentgeltlichen Naturalabgabe von 66 Faß 3 Eimer Bier gegen dem verpachtet, daß nach der erwähnten Bestimmung, und in so lange das Bier von Militshowes abgenommen wird, von dem Pachtshilling 3/8 mit 807 fl. Conv. Münze und 24 Faß Bier die turzer und Zbierzer Renten zu erhalten haben.

Auf diesen Gütern bestehen vier schankberechtigte und radizirte, dann fünf widerrufliche Schanknahrungen; bei den erstern befinden sich zugleich obrigkeitliche Fleischframstellen, von welchen jährlich an Zins 52 fl. W. W. entrichtet werden.

7.) Vier eingekaufte Dominicalmühlen, eine Brettsäge, dann vier Graupen- und Hirsestampfen, die an emphyteutischen Zins jährlich 432 fl. 40 kr. W. W. entrichten. Nebstbei unterliegen diese 4 Mühlen bei Besitzveränderungen der 5 und 10 pCt. Laudemialentrichtung, welche nach einem 10jährigen Durchschnitte 104 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr. E. M., und 244 fl. 56 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. beträgt, und die Brettsäge hat die Verpflichtung, 10 Stück Klöcher jährlich zu verschneiden.

8.) Fünf obrigkeitliche Schmiedten, welche zusammen einen jährlichen Zins von 40 fl. 30 fr. W. W. tragen.

9.) Die Gut turzer Branntweinhausgerechtigkeit ist zugleich mit jener der Herrschaft Militſchomes bis Ende October 1834 verpachtet gewesen, und der jährliche Pachtzins pr. 473 fl. verhältnißmäßig auf beide Dominien, und zwar für das Gut Turz und Zbierz mit 177 fl. 22 1/2 fr. C. M. getheilt.

10.) Die Flußfischerei, welche vom 1. November 1833 gegen einen jährlichen Zins von 2 fl. 4 fr. C. M. mit Vorbehalt der dem Käufer freistehenden halbjährigen Aufkündigung verpachtet ist.

11.) Auf diesen Gütern befinden sich 1 Kirche, 1 Lokalie und 3 Schulen, und das Patronatsrecht steht der Obrigkeit nur über die Schule zu Turz zu.

12.) Das Schloßgebäude nebst den vorhandenen Wirthschaftsgebäuden.

Die Herrschaft Militſchomes und das Gut Turz und Zbierz wird abgesondert veräußert.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bei der Versteigerungskommission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen.

Die auf diese Art erlegte und sichergestellte Caution hat der Meistbietende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohneweiters zu verlieren. Außerdem wird aber die von dem Meistbietenden baar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Dritttheil des Kauffchillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Dritttheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf der erkauften Realität im ersten Satz versichert, und mit fünf vom Hundert verzinst werden.

Bei gleichem Kauffchillingsanbote wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzern Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landtäſſlicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher dieses Gut unmittelbar vom Cammeral- bezüglich Studienfonde erstebet, erhält die Dispens von der Landtafelſähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungstagsſagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die ökonomischen Gutsbeschreibungen in dem Expedite des k. k. böhmischen Landespräſidiums, oder auch bei der niederösterreichischen Staatsgüterveräußerungskommission vorläufig einsehen.

Prag, am 22. Juni 1835.